



TM

Schweizerischer Verein WIR
Association suisse WIR
Associazione Svizzera WIR
Swiss Association WIR

STATUTEN

von
«Schweizerischer Verein WIR»

18. Oktober 2021

Geschäftsstelle:

Schweizerischer Verein WIR
3619 Eriz

Kontakt E-Mail:

info@vereinwir.ch

I. Statuten

I. Statuten	2
II. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1) Name und Sitz	3
Art. 2) Zweck und Ziele	3
III. Mitglieder von «Schweizerischer Verein WIR»	3
IV. Aufbau « Schweizerischer Verein WIR »	3
Art. 3) Organisations-Struktur	3
V. Organe	4
Art. 4) Organe der « Schweizerischer Verein WIR »	4
Art. 5) Amtsdauer der durch Wahl bestimmten Mitglieder der Organe	4
Art. 6) Vertretung von « Schweizerischer Verein WIR »	4
Art. 7) Zeichnungsberechtigung von « Schweizerischer Verein WIR»	4
VI. Entstehen der Mitgliedschaft	4
Art. 8) Einzelmitgliedschaft « Schweizerischer Verein WIR »	4
Art. 9) Mitgliederregister	4
VII. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 10) Erlöschen	4
VIII. Die Mitgliederversammlung der « Schweizerischer Verein WIR »	5
Art. 11) Aufgaben	5
Art. 12) Rechte	5
Art. 13) Einberufung	5
Art. 14) Leitung und Abstimmungen	6
IX. Der Vorstand	6
Art. 15) Aufgaben	6
X. Die Geschäftsleitung	7
Art. 16) Aufgaben	7
Art. 17) Zusammensetzung	7
XI. Das Sekretariat	7
Art. 18) Aufgaben	7
XII. Die Konferenzen	7
Art. 19) Präsidenten- und Sekretärenkonferenz	7
XIII. Finanzen, Mitgliederkartei	7
Art. 20) Mittel	7
Art. 21) Mitgliederkartei	8
XIV. Statutenrevision	8
Art. 22) Verfahren	8
XV. Auflösung « Schweizerischer Verein WIR »	8
Art. 23) Verfahren	8
XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 24) Inkrafttreten	8

Alle in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen, wenn auch nicht speziell erwähnt, gelten für Frauen und Männer.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1) Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «**Schweizerischer Verein WIR**» (nachstehend «**WIR**» für **Wirksamkeit - Intuition - Respekt**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

² Der Sitz des Vereins «WIR» befindet sich am jeweiligen Sitz der zentralen Geschäftsstelle.

Art. 2) Zweck und Ziele

¹ «WIR» setzt sich für aktuelle, gemeinnützige, ideelle Zwecke ein und fördert eine gesamtheitliche Entwicklung des Menschen. Insbesondere setzt sich der Verein WIR für gesundheitliche Themen für Mensch, Tier und Natur ein, und dafür, dass sich Beziehungen und Netzwerke zwischen bewussten Menschen weiter entwickeln können. Dazu stellt der Verein WIR eine Plattform für bewusste Menschen bereit, die an geistiger Arbeit, Austausch und Verbindung interessiert sind.

III. Mitglieder von «Schweizerischer Verein WIR»

«WIR» besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern:

¹ Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich direkt an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese haben Stimm- und Wahlrecht und können alle natürlichen und juristischen Personen sein, welche ausschließlich von anderen ordentlichen Mitgliedern oder dem Vorstand einstimmig gewählt werden müssen. Die ersten ordentlichen Mitglieder werden durch die Gründer des Vereins gestellt.

² Außerordentliche Mitglieder sind als Patinnen und Paten (passive Mitglieder) im Club der Patenschaft erkennt, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Patenschaft oder Gönner Beitrages fördern. Patinnen und Paten (Außerordentliche Mitglieder) haben kein Stimm- und Wahlrecht und können alle natürlichen und juristischen Personen sein, welche den Patenschaft Beitrag (Mitgliedsbeitrag) leisten und die Statuten des Vereins respektieren, welche jedoch die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft im Verein nicht erfüllen. Ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.

³ Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch den Vorstand ernannt werden.

IV. Aufbau «Schweizerischer Verein WIR»

Art. 3) Organisations-Struktur

¹ «WIR» besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Organen und Organisationseinheiten. Die Organisationseinheiten sind in der geografischen Ausbreitung frei.

² Eine Zusammenarbeit mit Organisation im In- und Ausland, welche gleiche oder ähnliche Sachthemen unterstützen, wird angestrebt.

³ Die «WIR» besteht aus den in den Verein aufgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, wobei die ordentlichen Mitglieder die oberste Organisations-Einheit darstellen.

V. Organe

Art. 4) Organe der «Schweizerischer Verein WIR»

¹ Die Organe von «WIR» sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV);
Es können nur ordentliche Mitglieder an der MV teilnehmen.
- b) der Vorstand (VS);
Der Vorstand kann sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern zusammensetzen.
- c) die Geschäftsleitung (GL);
Die Geschäftsleitung kann sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern zusammensetzen.

Art. 5) Amtsdauer der durch Wahl bestimmten Mitglieder der Organe

¹ Die durch Wahl bestimmten Mitglieder der Organe werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 6) Vertretung von «Schweizerischer Verein WIR»

¹ Der Vorstand und der Präsident vertritt «WIR» nach außen. Der Vorstand kann die Vertretung an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 7) Zeichnungsberechtigung von «Schweizerischer Verein WIR»

Der Verein befugt den Präsidenten mit „Einzelunterschrift“ oder mit „Einzelzeichnungsberechtigung“, alle Rechtshandlungen namens des Vereines vorzunehmen und alle erforderlichen Unterschriften zu leisten, die den Zweck des Vereins mit sich bringt.

VI. Entstehen der Mitgliedschaft

Art. 8) Einzelmitgliedschaft «Schweizerischer Verein WIR»

¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) Als ausserordentliches Mitglied im Club der Patenschaft (Patin / Pate) durch die Registrierung auf der digitalen Plattform www.vereinwir.ch oder auf manueller Antrag beim Vorstand;
- b) Als ordentliches Mitglied durch die definitive Wahl zur Aufnahme, welche durch die Mitgliederversammlung und Vorstand erfolgt;
- c) Das ausserordentliche Mitglied im Club der Patenschaft ist an den Patenschaft Beitrag (Mitgliederbeitrag), welcher in Abhängigkeit des Zeitraumes der Mitgliedschaft im Club der Patenschaft gestaffelt ist, gebunden.

Art. 9) Mitgliederregister

¹ Das Sekretariat führt ein zentrales Mitgliederregister für ausserordentliche und ordentliche Mitglieder.

VII. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 10) Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft innerhalb «WIR» erlischt durch Austritt, Auslaufen, Auflösung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach Ablauf der Mitgliedschaft oder Ausbleiben des Patenschaft

Beitrages (Mitgliederbeitrag). Ein Austritt befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für die laufende Mitgliedschaft. Wird die 2te Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand (insb. bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder bei vereinsschädigendem Verhalten) ohne Angabe von Gründen.

² Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche und schulden ausserordentlich vereinbarte Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft pro rata temporis. Ihnen erlischt das Recht auf Verwendung des Namens «Schweizerischer Verein WIR».

³ Mitglieder (ordentlich oder ausserordentlich), die den Interessen von «WIR» in grober Weise zuwiderhandeln oder deren Ansehen schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von «WIR» mittels einer einfachen Mehrheit ausgeschlossen werden. Die Betroffenen sowie ausserordentliche Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

⁴ Auf einen Rekurs verzichtet das Mitglied (ordentlich oder ausserordentlich) durch den Antrag zur Aufnahme.

VIII. Die Mitgliederversammlung der «Schweizerischer Verein WIR»

Art. 11) Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung von «WIR» ist das oberste Organ. In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- a) die Wahl
 - 1. der neuen ordentlichen Mitglieder;
 - 2. der Mitglieder des Vorstandes;
 - 3. des Generalsekretärs;
- b) Die Festlegung der Unterschriftenregelung;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und Kassierers;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Entscheid über die Auslegung oder Änderung der Statuten;
- g) die Beschlussfassung über die Grundsätze einer eventuellen Erhebung von Mitgliederbeiträgen;
- h) die Verabschiedung wichtiger programmatischer Schriften;
- i) die Erledigung von Rekursen;

Art. 12) Rechte

¹ An der Mitgliederversammlung von «WIR» sind alle ordentlichen Mitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt.

³ Die ordentlichen Mitglieder von «WIR» können sich vertreten lassen.

Art. 13) Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlungen von «WIR» finden in der Regel in periodischen Abständen statt. Sie sind für die Medien und Publikum nicht öffentlich. Über Ausnahmen beschliesst die GL.

² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einberufung oder Absage einer Mitgliederversammlung

sowie über den Ort und die Art der Durchführung. Eine solche ist ferner anzuordnen, wenn dies von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

³ Die Traktanden sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Einladung bekanntzugeben.

Art. 14) Leitung und Abstimmungen

¹ Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter bestimmt den Gang der Beratung und trifft für deren geordneten Ablauf Einzelanordnungen.

² Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter mit Stichentscheid.

³ Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IX. Der Vorstand

Art. 15) Aufgaben

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat folgende Befugnisse:

- a) Festlegung der Tätigkeit und der Aktionen;
- b) Beschlussfassung über Stellungnahmen;
- c) Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets und für Sonderaktionen nach Massgabe der Erfordernisse;
- d) Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit, die Aktionen und die Stellungnahmen des Vereins;
- e) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung unterbreitet werden;
- f) Beschlussfassung über das Ergreifen von Initiativen oder Referenden;
- g) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung.
- h) Beratung und Verabschiedung von programmatischen Schriften;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Organisationen sowie über die Verhängung von Sanktionen;
- j) Erledigung von Rekursen;
- k) Wahl
 - A. des Präsidenten;
 - B. der Vizepräsidenten;
 - C. der Mitglieder der Geschäftsleitung.

² Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel am Vortag von Mitgliederversammlungen statt; über die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen entscheidet der Vorstand oder die Geschäftsleitung. Die Traktanden ordentlicher Sitzungen sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung mit schriftlicher Einladung bekanntzugeben.

³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der

Vorsitzende mit Stichentscheid. Mitglieder des Vorstandes, die innert Jahresfrist an mehr als zwei Sitzungen unentschuldigt fehlen, können durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden.

X. Die Geschäftsleitung

Art. 16) Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die strategische Planung und Ausrichtung von «WIR». Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget zu Händen des Vorstandes.

² Der Geschäftsleitung obliegt die Aufsicht über die Unterstützung und Auswertung von Aktionen.

⁴ Die Geschäftsleitung tagt in der Regel monatlich. Sie ist im Rahmen der Kompetenzen und bei übergeordneten Aktivitäten beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das Mehr der eingeladenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 17) Zusammensetzung

Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) Von Amtes wegen;
 - A. der Sekretär;
- b) Durch Wahlen, Mitglieder der Geschäftsleitung;

XI. Das Sekretariat

Art. 18) Aufgaben

¹ Das Sekretariat ist die administrative Zentralstelle.

² Dem Sekretariat obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) Sekretariat und Beratung aller Organe innerhalb «WIR»;
- b) Koordination und administrative Unterstützung aller Organe von « WIR »;
- c) Betreuung, Koordination sowie Beratung von Mitgliedern aller Organe von « WIR »;
- d) Unterstützung bei Organisation und Durchführung von Aktionen;
- e) Wahrnehmung der geschäftlichen Interessen der « WIR ».

XII. Die Konferenzen

Art. 19) Präsidenten- und Sekretärenkonferenz

¹ Der Generalsekretär der «WIR» kann nach Bedarf Präsidenten- und Sekretärenkonferenzen einberufen. Diese dienen der Koordination der Arbeit sowie der Vorbereitung von Aktionen sowie von wichtigen Grundsatzentscheiden.

XIII. Finanzen, Mitgliederkartei

Art. 20) Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Patenschaft Beiträge (Mitgliederbeiträge);
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen;

- c) Subventionen;
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art;

² Für die Verbindlichkeiten von «WIR» haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung aller Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 21) Mitgliederkartei

¹ «WIR» ist dafür besorgt, ein Verzeichnis sämtlichen Mitglieder (ordentlich oder ausserordentlich), zu erstellen und laufend nachzuführen.

XIV. Statutenrevision

Art. 22) Verfahren

¹ Zuständig zur Statutenrevision ist die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Revision der Statuten erfolgt durch den Vorstand. Der Wortlaut der beantragten Statutenänderung ist den ordentlichen Mitgliedern spätestens mit der Einladung bekanntzugeben.

² Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

XV. Auflösung «Schweizerischer Verein WIR»

Art. 23) Verfahren

¹ Anträge auf Auflösung von «WIR» sind mindestens ein Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen, welcher sie dann den «WIR» angeschlossenen Organisationen und den Mitgliedern mitsamt seiner Empfehlung mindestens 20 Tage vor der Abstimmung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Auflösung von «WIR» wird sodann durch den Präsidenten und Vizepräsidenten vollzogen.

² Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Vorstand.

XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24) Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten per 18. Oktober 2021 in Kraft.

² Die Statuten wurden original in zweifacher Ausführung, zur Ablage im Sekretariat und zu einem Exemplar für den Präsidenten ausgestellt.

Ort/Datum der Unterzeichnung:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:
